

Der Bundesminister für Verteidigung
III-III C 7 - 5982 - Tgb. Nr. III 1198/57

Bonn, den 11. März 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Verhaftung des vorbestraften Betrügers und falschen Stabsarztes Schneider

**Bezug: Kleine Anfrage 335 der Fraktion der FDP vom
22. Februar 1957
- Drucksache 3232 -**

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Auf Grund seiner Bewerbung war Schneider zum 1. Mai 1956 zu einer viermonatigen Eignungsübung einberufen worden. Nachdem der Einberufungsvorschlag von dem hierfür zuständigen Personalreferenten für Sanitätsoffiziere und von dem zuständigen Verwaltungsreferenten überprüft worden war, wurde die Einberufung durch den nach einer internen Hausverfügung hierzu ermächtigten Leiter der Unterabteilung „Militärisches Personal“ in der Personalabteilung des Bundesministeriums für Verteidigung abschließend gezeichnet.

Nach den von Schneider beigebrachten Urkunden (beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Bescheinigungen) durfte der berufliche Werdegang des Bewerbers als lückenlos nachgewiesen angesehen werden. Dafür, daß es sich bei diesen Urkunden im wesentlichen um geschickte Fälschungen handelte, war kein Anhaltspunkt vorhanden. Auch der im Zuge der Überprüfung angeforderte Strafregisterauszug wies keinen Strafvermerk auf.

Da Schneider in seinem Bewerbungsbogen außer der deutschen auch die österreichische Staatsangehörigkeit angegeben hatte, war ihm aufgegeben worden, die österreichische Staatsangehörigkeit abzulegen. In Hinblick auf die Besonderheiten der deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeitsverhältnisse war davon abgesehen worden, die Erfüllung der Auflage abzuwarten.

Hierneben war auch die bei allen Einberufungen übliche sicherheitsmässige Überprüfung eingeleitet worden; auch insoweit hatten sich bis zum Einberufungstage negative Erkenntnisse nicht ergeben.

Der frühere Verteidigungsminister Blank hat auf die Einberufung des Schneider keinen persönlichen Einfluß genommen. Ministerieller Gepflogenheit entsprechend ist die Einstellung lediglich in seinem Namen ohne seine persönliche Mitwirkung verfügt worden.

Zu 2. und 3.

Schneider hatte sich in seinem Bewerbungsbogen vom 20. Februar 1956 auf vier Ärzte aus seinem bisherigen beruflichen Wirkungskreis berufen. Alle diese Auskunftspersonen sind während der Eignungsübung, nämlich im Laufe des Juli 1956, angeschrieben worden und haben sich geäußert. Die Auskünfte — dazu eine weitere, von einem der angeschriebenen Ärzte von sich aus zusätzlich veranlaßt — lauteten durchweg so positiv, daß kein Anlaß zu bestehen schien, dem ohne Angabe von Einzelheiten von einer Auskunftsperson gegebenen Hinweis weiter nachzugehen, Schneider habe über seinen Werdegang abweichende Darstellungen gegeben.

Allgemein gültiger Gepflogenheit entsprechend ist den angeschriebenen Auskunftspersonen vertrauliche Behandlung ihrer Mitteilungen zugesichert worden. Da nach dem Inhalt der erteilten Auskünfte auch kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß sie etwa wider besseres Wissen oder leichtfertig abgegeben worden sind, halte ich mich nicht für berechtigt, die Namen der Auskunftspersonen bekanntzugeben.

Zu 4.

Auch die sich nach dem von Schneider angegebenen Werdegang ergebenden Möglichkeiten, behördliche Auskünfte einzuholen, sind ausgeschöpft worden; das Staatliche Gesundheitsamt Goslar-Stadt und -Land sowie die Ärztekammer Niedersachsen in Hannover sind um Auskünfte ersucht worden. Beide Stellen haben in ihren Auskünften vom 27. und 30. Juli 1956 bestätigt, daß Nachteiliges über Schneider nicht bekannt geworden sei. Es wurde lediglich auf Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie, die er in Wien erworben haben will, sowie hinsichtlich der doppelten Beschilderung als Arzt und Psychologe an seiner Praxis in Goslar hingewiesen.

Zu 5.

Für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der psychologischen Testprüfung schien Schneider schon nach dem von ihm behaupteten beruflichen Werdegang, vor allem auf Grund seiner angeblichen Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie, besonders geeignet. Auch war bereits nach dem Ergebnis der Annahmeprüfung am 19. März 1956 empfohlen worden, Schneider nach einer Einarbeitung als Truppenarzt als „Facharzt für Psychiatrie und Psychologie“ zu verwenden. Demzufolge wurde er zunächst bei der Annahmestelle in Bonn und vom

7. Juli 1956 ab als Sachbearbeiter für Prüfwesen im Stabe des Leiters der Annahmeorganisation in Köln eingesetzt. Die von seinen unmittelbaren fachlichen und militärischen Vorgesetzten über diese Tätigkeit abgegebenen übereinstimmend günstigen Beurteilungen schienen die Angaben des Schneider über seinen beruflichen Werdegang und die Richtigkeit des Prüfgruppenurteils im vollen Umfange zu bestätigen. Immerhin wurden Schneider darin „eine gute Fachausbildung als Psychiater und Psychologe“ und ein „vorzügliches Fachwissen“ bescheinigt.

Danach schienen alle Voraussetzungen dafür gegeben, Schneider gerade im Rahmen der bei der Annahmeorganisation zu lösenden psychologischen Aufgaben nutzbringend einzusetzen.

Zu 6.

Verbindungen des Schneider zu östlichen Nachrichtendiensten konnten bisher nicht nachgewiesen werden.

Um allen Verdachtsmomenten in Bezug auf mögliche nachrichtendienstliche Ostkontakte nachzugehen, hat die Staatsanwaltschaft Bonn den Fall dem Herrn Oberbundesanwalt zur Untersuchung zugeleitet.

Zu 7.

Die Einberufung des Schneider fällt in eine Zeit, in der eine Reihe von dringenden Aufstellungsvorhaben kurzfristig zur Bewältigung einer besonders hohen Zahl von Einberufungen nötigte. Es waren im

März 1956	1524 Soldaten, davon allein 761 Offiziere,
April 1956	774 Soldaten, davon allein 521 Offiziere,

neu einzustellen. Diese Einberufungen mußten mit zahlenmäßig völlig unzureichenden Kräften und unter zum Teil kaum noch zu verantwortenden räumlich überaus beengten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden.

Soweit die Einberufung von Sanitätsoffizieren in Betracht kam, war deshalb ein besonderer Stau eingetreten, weil

- a) die Rechtsstellung der Sanitätsoffiziere erst im April 1956 geklärt war,
- b) die Verfügbarkeit der Planstellen für Sanitätsoffiziere noch im März 1956 umstritten war und
- c) eine Besoldungsregelung für Sanitätsoffiziere erst mit der „Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften“ vom 26. März 1956 (BGBl. I S. 157) geschaffen worden war.

Da danach gerade der Bedarf an Sanitätsoffizieren im April 1956 - also im Zeitpunkt der Einberufung des Schneider - ganz besonders

dringend geworden war, standen Auswahl und Einstellung der Sanitätsoffiziere unter erhöhtem Zeitdruck.

Organisatorisch war und ist Vorsorge getroffen, daß sich derartige Fälle nicht wieder ereignen können. Die Möglichkeit, von vornherein unlautere Bewerber von der Bundeswehr fernzuhalten, die sich den Anschein erhöhter Qualifikation durch Vorlage geschickt gefälschter Bewerbungsunterlagen zu geben wissen, kann auch im Bundesministerium für Verteidigung durch keine organisatorischen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Vertretung
Dr. Rust